

Gerichtsbarkeit und benennt Gründe dafür, warum ihr seit dem 15. Jh. die landesherrliche bzw. städtische Justiz den Rang ablief. – Volker HONEMANN, Theologen, Philosophen, Geschichtsschreiber, Dichter und Gelehrte im „Fasciculus temporum“ des Werner Rolevinck. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Literaturgeschichtsschreibung (S. 337–356), stellt S. 342–352 zusammen, was der Kölner Kartäuser in seinem 1474 gedruckt erschienenen historischen Abriß an Autoren bzw. konkreten Werken aus der Zeit seit Christi Geburt anführt (von den Evangelien bis Enea Silvio Piccolomini), und erörtert die Liste im Hinblick auf Auswahl und Gattungen. – Gudrun GLEBA, *Utghiffte in vorschenked gelde unser vronden deyner hir gesant...* Die Verflechtungen personeller und institutioneller Beziehungen an Beispielen spätmittelalterlicher Klöster in Westfalen. Nur eine knappe Skizze (S. 357–368), zeigt die Frauenklöster Willebadessen und Vinnenberg als „Bestandteile der regionalen Kommunikationsstrukturen“ (S. 360). Das im Titel gegebene Zitat einer Rubrik aus dem Vinnenberger Rechnungsbuch ist nach den Angaben auf S. 366 gleich an zwei Stellen zu verbessern. – Angelika LAMPEN, Wirtschaftsformen und Repräsentationskultur. Zum Verhältnis von Adel und Teichwirtschaft im Spätmittelalter (S. 369–386, 2 Abb.), dokumentiert, daß der Verzehr von Süßwasserfischen im MA Ausdruck eines gehobenen Lebensstils war und die Aufzucht in Teichen nicht nur von Klöstern und Städten, sondern vor allem auch in adligen Grundherrschaften betrieben wurde. – Wim BLOCKMANS, Die Abgrenzung der Privatsphäre in holländischen Städten im 15. Jahrhundert (S. 387–398), verwertet Quellen aus Dordrecht, Leiden, Utrecht und Amsterdam, um den (einschränkenden) Umgang der Schöffengerichte mit den auf Schutz des Individuums bedachten Normen der Stadtrechte zu beleuchten. – Roman CZAJA, Die Rolle der Kleinstädte im ständischen Leben des Ordenslandes Preußen (S. 399–407), präsentiert und kommentiert eine Liste der 19 Tagfahrten (1411/12 sowie 1440–1453), an denen sich Vertreter der Kleinstädte (Graudenz, Strasburg, Neustadt, Elbing u. a.) beteiligten, und schreibt ihnen am Schluß „nur eine unbedeutende Rolle“ zu (S. 406). – Wilfried EHBRECHT, *civile ius per novos iurantes consuetum est ab antiquo novari in terra Fivelgoniae*. Merkmale nichtagrарischer Siedlungen im mittelalterlichen Friesland zwischen Lauwers und Weser (S. 409–452, 6 Abb.), beschreibt generell und an etlichen Fallbeispielen die naturräumlich bedingten Anomalien, die Friesland in den Kartenwerken zur vergleichenden ma. Stadtgeschichte als weißen Fleck erscheinen lassen. – Cornelia KNEPPE, Rimbeck und sein Dorfrecht. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Geschichte des Diemelraumes (S. 453–474), stellt die Verfügung des Abtes von Hardehausen aus der Zeit 1437–1448 vor den Hintergrund der längerfristigen Entwicklung von Siedlung und Herrschaft rund um Warburg. – Monika M. SCHULTE, Macht auf Zeit? Die Mindener Ratsverfassung (1301–1539) (S. 475–494), kommt auf eine zentrale Problematik ihrer Diss. (vgl. DA 56, 359 f.) zurück. – Ingrid BAUMGÄRTNER, Die Welt im kartographischen Blick. Zur Veränderbarkeit mittelalterlicher Weltkarten am Beispiel der Beatustradition vom 10. bis 13. Jahrhundert (S. 527–549, 9 Abb.), geht den erheblichen Abwandlungen nach, die die in den Apokalypsekommentar des Beatus von Liébana integrierte Weltkarte im Zuge ihrer hochma. Überlieferung (15 Hss., 1 Wandgemälde) erfuhr, und sieht darin „vari-